



# Technische Mindestanforderungen der Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH (SWE) für den Anschluss an das Gasverteilernetz und dessen Nutzung (TMA)

gültig ab 01.01.2019

## 1 Geltungsbereich

- 1.1. Die TMA beschreiben für das Netzgebiet der SWE die technischen Bedingungen für den Anschluss von Gasanlagen der Anschlussnehmer an das Gasverteilernetz der SWE in Nieder-, Mittel- und Hochdruck sowie die Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer zum Zwecke der Entnahme von Gas.
- 1.2. Entsprechend dem Stand der Technik gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 1.3. Die TMA sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.  
Für Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen von Gasanlagen gelten die TMA entsprechend.

## 2 Gasbeschaffenheit

Das ausgespeiste Gas entspricht der Qualität H der 2. Gasfamilie nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“.

## 3 Messeinrichtung

- 3.1 Für die Gestaltung von Messplätzen und Messeinrichtungen sind die Regelungen der DVGW-Arbeitsblätter G 689 „Messstellenbetrieb“ und G 687 „Gasmessung“ gültig. Darüber hinaus muss zum Messkonzept eine Abstimmung mit SWE erfolgen.
- 3.2 Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Beglaubigungsmarken dürfen nicht entfernt werden. Sollte in zwingenden Fällen ausnahmsweise die sofortige Öffnung der Plombe nötig werden, ist SWE zu verständigen.
- 3.3 Erfolgt der Messstellenbetrieb durch SWE, ist SWE berechtigt, an der Messeinrichtung zusätzliche Einrichtungen zur Speicherung und Fernübertragung von Messwerten und Signalen anzubringen. SWE ist Eigentümer der zusätzlich eingebauten Einrichtungen. Der Betrieb und die Instandhaltung dieser zusätzlichen Einrichtungen erfolgt durch SWE.
- 3.4 Bei einer registrierenden Leistungsmessung (RLM-Messung) ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messenanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Sofern SWE Messstellenbetreiber ist, erfolgt grundsätzlich bei einer RLM-Messung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch SWE im Bereich des geplanten Zählereinbaus, Mengenumwerterereinbaus und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregelanlage und/oder -messenanlage einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

## 4 Anschlussleitung

- 4.1 Die Dimensionierung und Gestaltung des Netzanschlusses an das Gasverteilernetz der SWE wird unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers von SWE festgelegt.
- 4.2 Soweit SWE im Sinne der DVGW-Arbeitsblätter G 462/I und G 462/II keine besonderen Festlegungen im speziellen Falle für die Schutzstreifenbreiten trifft, sind nachfolgende Tabellenwerte einzuhalten:

Schutzstreifenbreiten für Gasrohrleitungen

Leitung Nennweite	Schutzstreifenbreiten			
	Nenndruck bis 4 bar	Nenndruck >4 bis 16 bar	Nenndruck >16 bis 25 bar	Nenndruck >25 bar
<= 150	4 m	4 m	4 m	4 m
> 150 bis 300		4 m	5 m	6 m
> 300 bis 500		6 m	7 m	8 m
> 500		8 m	8 m	10 m

- 4.3 Der Anschlussnehmer darf insbesondere die Anschlussleitung innerhalb des vorgegebenen Schutzstreifens nicht überbauen. Das Überpflanzen mit Bäumen ist unzulässig und nur in einem ausreichenden Abstand zur Gasleitung bzw. mit Einbau von Wurzelschutz zulässig, damit keine Gefährdung entsteht und die Instandhaltung der Leitung gewährleistet ist (Technischer Hinweis - Merkblatt DVGW GW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“). Die Mittellinie des Schutzstreifens wird durch die Lage der Rohrleitung bestimmt. Innerhalb des Schutzstreifens sind solche Einwirkungen auf den Netzanschluss zu verhindern, die dessen Bestand gefährden.

## 5 Versorgungssicherheit

Sofern der Anschlussnehmer eine höhere Versorgungssicherheit (z. B. redundante Auslegung) wünscht, wird SWE nach Können und Vermögen dem Anschlussnehmer eine entsprechende technische Lösung anbieten. Sofern für den Netzanschluss eine Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) erforderlich ist, legt der Anschlussnehmer, in Abstimmung mit SWE die einschienige (höheres Ausfallrisiko) oder zweiseitige (höhere Versorgungssicherheit) Gestaltung der GDRMA fest. Der Anschlussnehmer trägt, je nach Ausgestaltung der GDRMA, alle dafür anfallenden Kosten.

## 6 Bedingungen in Aufstellräumen

GDRMA sowie Netzanschlüsse können in Gebäuden und Hausanschlusskästen oder in Gebäuden des Kunden untergebracht sein. Die Bedingungen zur Aufstellung bestimmen sich für GDRMA nach den Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 491 und für Netzanschlüsse nach den Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 459/2.

## 7 Netzführung/Schaltbetrieb

- 7.1 SWE wird dem Anschlussnehmer mit Angebotserstellung die Bedingungen zur Netz- und Betriebsführung mitteilen.
- 7.2 Erforderliche Unterlagen sind vor Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer an SWE zu übergeben und aktuell zu halten.
- 7.3 Änderungen oder Erweiterungen der Anlagen des Anschlussnehmers (GDRMA und/oder Kundenanlage), ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind SWE mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzwirkungen zu rechnen ist.
- 7.4 Schalthandlungen sind im Bereich der Anlagen, die sich im Eigentum der SWE befinden, nur durch Personal der SWE zulässig.

- 7.5 Zu planmäßigen Schalthandlungen mit Auswirkungen auf Anlagen des Netzes und Anlagen des Anschlussnehmers stimmen sich SWE und der Anschlussnehmer rechtzeitig ab. Bei außergewöhnlichen Situationen ist SWE berechtigt, Schalthandlungen auch ohne Vorankündigung vorzunehmen, zu untersagen oder zu verschieben.
- 7.6 Der Anschlussnehmer informiert SWE unverzüglich über Störungen und Ereignisse in seiner Anlage sowie damit verbundene Schalthandlungen, sofern diese Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können.
- 7.7 Der Anschlussnehmer stellt SWE die für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Prozessdaten und Fernsteuerzugriffe bei Bedarf ständig online zur Verfügung und betreibt die erforderlichen Einrichtungen. Störungen sind vom Anschlussnehmer schnellstmöglich zu beseitigen.
- 7.8 Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder Störungen ist SWE berechtigt, Armaturen unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen zu bedienen.

## **8 Systemverantwortung nach §§ 16, 16 a EnWG**

- 8.1 Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, ist der Anschlussnutzer verpflichtet, die Anschlussnutzung nach Aufforderung durch SWE einzuschränken oder zu unterbrechen.
- 8.2 SWE fordert den Anschlussnutzer, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 16 a, 16 Abs. 2, 53a EnWG<sup>1</sup>), zur Umsetzung von Maßnahmen (Kürzung oder Unterbrechung) auf. Die Aufforderung beinhaltet Angaben zur Höhe der abzuschaltenden Leistung, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme. Der Anschlussnutzer hat die Aufforderung der SWE unverzüglich umzusetzen. Bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers behält sich SWE vor, entstandene Kosten sowie hieraus resultierende Schäden an Anlagen Dritter und/oder Anlagen der SWE geltend zu machen.
- 8.3 Soweit zeitlich möglich, wird SWE den Anschlussnutzer unverzüglich über eine drohende Kürzung von Letztverbrauchsmengen informieren. § 17 NDAV<sup>2</sup> gilt hier analog.
- 8.4 Bei Kürzungen von Letztverbrauchsmengen nach § 16 Abs. 2 EnWG informiert SWE die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde sowie die jeweiligen Lieferanten des Letztverbrauchers.
- 8.5 Anschlussnutzer mit einer registrierenden Leistungsmessung teilen SWE auf Anforderung die Kontaktdaten einer beim Anschlussnutzer eingerichteten Stelle mit höchstmöglicher Erreichbarkeit mit. Änderungen der Kontaktdaten werden unverzüglich durch den Anschlussnutzer mitgeteilt. Dies ist erforderlich, um die Kommunikation zur Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sicherzustellen.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005

<sup>2</sup> Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006